

### Vorrangprinzip

von Rechten und Pflichten im Einzelfall kommen kann»,<sup>378</sup> könnte es doch einen nicht unmassgeblichen Einfluss auf die Rechtsansicht von Richtern (etwa der Verwaltungsbeschwerdeinstanz) derart ausüben, dass diese in einem späteren Verfahren nicht mehr unbefangen entscheiden, wodurch zumindest graduell eine Verkürzung der Rechte der Streitparteien einträte.

Abgesehen davon liegt in der Erstattung von Rechtsgutachten im Sinne des Art. 16 StGHG eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips.<sup>379</sup>

Eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Vorrangprinzips ergibt, dass Art. 16 StGHG erstaunlicherweise<sup>380</sup> wirksames Recht darstellt, obschon er durch keinerlei Verfassungsbestimmung gedeckt ist.<sup>381</sup> Selbst Art. 112 LV bietet hierfür keine genügende Rechtsgrundlage. Art. 112 LV erklärt den Staatsgerichtshof nur in denjenigen Fällen für zuständig, in denen über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung Zweifel entstehen und nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden können.<sup>382</sup> Ein entsprechendes Unbehagen des Staatsgerichtshofes<sup>383</sup> äussert sich denn auch in mehreren Entscheidungen beziehungsweise Gutachten desselben; so etwa in

StGH 1976/6:<sup>384</sup> «Man könnte sich fragen, ob die Erstattung von Gerichtsgutachten nicht eine wesensfremde Aufgabe für ein Verfassungsgericht sei.»<sup>385</sup> «Grösste Zurückhaltung ist namentlich dort

<sup>378</sup> So der Staatsgerichtshof in StGH 1976/6, Entscheidung (<Gutachten>) vom 10. Januar 1977 (ELG 1973-1978, 409). Ähnlich auch in StGH 1946, Gutachten vom 9. März 1946 (ELG 1947 3 ff.).

<sup>379</sup> Zum selben Ergebnis führt die Rechtsprechung der Gerichte in Australien (1921) sowie zum Teil in amerikanischen Gliedstaaten wie Minnesota (1865), Vermont (1949) und Kentucky (1936): so die rechtsvergleichende Darstellung des Staatsgerichtshofes in StGH 1976/6, Entscheidung (<Gutachten>) vom 10. Januar 1977 (ELG 1973-1978 410). Weitere Ergebnisse der rechtsvergleichenden Untersuchung des Staatsgerichtshofes s. ebd.

<sup>380</sup> *Stotter*, Probleme 170.

<sup>381</sup> Analog auch etwa: *Höfling*, Grundrechtsordnung 34.

<sup>382</sup> *Stotter*, Probleme 170. S. in diesem Zusammenhang auch Art. 29 StGHG sowie die Entscheidung (<Gutachten>) vom 10. Januar 1977 (ELG 1973-1978 409 f.).

<sup>383</sup> Ebenso *Stotter*, Probleme 170 mit Verweis auf das Gutachten des StGH vom 9. März 1946 (ELG 1947 3 ff.).

<sup>384</sup> Entscheidung (<Gutachten>) des StGH vom 10. Januar 1977 (ELG 1973-1978 407 ff.).

<sup>385</sup> StGH 1976/6, Entscheidung («Gutachtern») vom 10. Januar 1977 (ELG 1973-1978 409). Der Staatsgerichtshof ist dennoch nicht der Auffassung, das Erstellen von